

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 331-333

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 329.

Kurze Anfrage.

Will die Staatsregierung die infolge Abbaus der Seminare auf Wartegeld gesetzten Lehrkräfte, die noch keine planmäßige Anstellung wieder haben, mit Beginn des nächsten Schuljahres an einer staatlichen höheren Lehr-

anstalt wieder planmäßig unterbringen? Was hat sie gegebenenfalls getan, um diesen Lehrpersonen planmäßige Stellen bei höheren Lehranstalten der Gemeinden zu verschaffen?

Deltjen.

Anlage 330.

Kurze Anfrage.

Die Personalpolitik der Deutschen Reichsbahngesellschaft ist kürzlich vom gesamten Reichstage scharf verurteilt worden. U. a. ist ein Beschluß gefaßt worden, die Reichsregierung zu ersuchen, die Reichsbahngesellschaft zu veranlassen, mit der Rücküberführung von Beamten in das Arbeiterverhältnis Schluß zu machen. Im Bezirk der Reichsbahndirektion Oldenburg sollen nun zum 1. März bzw. 1. Mai d. J. 82 Beamte in das Arbeiterverhältnis überführt werden. Es handelt sich um Beamte der untersten Befoldungsgruppen, die abgesehen von dem Verlust ihrer

Beamteneigenschaft, der Pensionsberechtigung usw. einen Einnahmeausfall bis zu monatlich 80 R.M. erleiden.

Ist die Staatsregierung bereit, mit Beschleunigung über die Reichsregierung dahin zu wirken, daß diese Rücküberführung, die natürlich größte Erregung in den Kreisen der Eisenbahner ausgelöst hat, unterbleibt? Es handelt sich bei den Betroffenen um ehemals oldenburgische Bedienstete.

Eine schriftliche Antwort genügt mir.

Fr. Albers.

Anlage 331.

Kurze Anfrage.

Die Aufwertung von Grundheuern, Kanon und ähnlichen Ansprüchen privatwirtschaftlichen Charakters, ist vom Reich im Aufwertungsgesetz nicht abschließend geregelt

worden. Beabsichtigt die Staatsregierung von sich aus eine gesetzliche Beordnung?

Schriftliche Antwort genügt mir.

Albers.

Anlage 332.

Kurze Anfrage.

Seit längerer Zeit sind in Bechta fast alljährlich Hochwasser Schäden zu verzeichnen, die auf den vollständig zugewachsenen Zitadellgraben zurückgeführt werden. Die Hasewasseracht hat säumige Privatanlieger mit empfindlichen Strafen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Reinigungspflicht angehalten. Ist es wahr, daß der Staat — wie

amtlicherseits erklärt worden ist — „an Stellen, wo er reinigungspflichtig ist, sich seiner Pflicht unter offenerer Hinwegsetzung über gesetzliche Bestimmungen entzieht?“

Schriftliche Antwort genügt mir.

Dr. Kohlen.



Anlage 333.

Schreiben des Landtags an das Staatsministerium.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den Abgeordneten Schröder zum Präsidenten, den Abgeordneten Meyer-Holte zum 1. Vizepräsidenten, den Abgeordneten Jordan zum 2. Vizepräsidenten und die Abgeordneten Deltjen, Lahmann und Heidekamp zu Schriftführern des Landtags gewählt hat.

Oldenburg, den 16. Februar 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Lahmann.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird anliegend ein Verzeichnis der vom Landtag gewählten Ausschüsse überandt.

Oldenburg, den 16. Februar 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Lahmann.

Anlage.

Ausschuß I: Janßen, Kohnen, Nieberg (stellv. Vorj.), Deltjen, Mählenhoff, Göhrs, Eckholt, Themann, Möller, Hug (Vorsitzender), Brodek, Brotscho.

Ausschuß II: Dohm, Dannemann, Hartong, Weyand, Bortfeldt (Vorsitzender), Fröhle, Sante, Heidekamp, Albers (stellv. Vorj.), Wittje, Meyer-Oldenburg, Freerichs, Lahmann.

Ausschuß III: Freeje, Müller, Ihye, Schröder, Wichmann, Meyer-Holte, Faber, Leffers, Wempe (Vorsitzender), Janßen, Schmidt, Jordan (stellv. Vorj.), Zimmermann, Fick, Lehmkuhl.

a) In Veranlassung von Regierungsvorlagen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 30. September 1925 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 18. Januar 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1894, betr. die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder. (Anlage 1.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 23. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 9. März d. J., betr. den Entwurf eines Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg. (Anlage 2.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 1 und im § 56 wird das Wort „Dachse“ durch „Dächje“ ersetzt.

In der Überschrift zu Abschnitt III und im § 5 werden die Worte „freiwillige“ und „freiwilligen“ und im Absatz 5 des § 5 die Worte „oder gemeinschaftlichen Jagdbezirk“ gestrichen.

Im § 9 Absj. 2 Satz 3 wird hinter dem Wort „dürfen“ eingeschaltet „wenn sie nicht nach Absj. 1 beschlußfähig ist.“

Im § 14 Absj. 1 werden die Worte „und keinem gemeinschaftlichen Jagdbezirk“ gestrichen.

Im § 16 Absj. 1 Satz 5 werden die Worte „oder einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk“ und „oder ihrem Jagdbezirk“ gestrichen.

Im § 16 Absj. 3 wird hinzugefügt „Ist der Gemeindevorstand selbst Jagdpolizeibehörde, so finden die Bestimmungen des § 84 Anwendung.“

Im § 16 Absj. 5 Satz 4 wird das Wort „Jagdpolizeibehörde“ ersetzt durch „zuständige Behörde“.

Im § 18 Absj. 6 Satz 3 werden die Worte „oder einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 24)“ und „oder dem Jagdbezirk“ gestrichen.

Im § 18 Absj. 9 werden die Worte „Die Grundeigentümer“ ersetzt durch „Diese Grundeigentümer“.

Ferner wird im § 18 Absj. 9 Zeile 4 das Wort „seinen“ durch das Wort „ihre“ und das Wort „Dieselbe“ durch „Diese Grundeigentümer“ ersetzt.

Im § 21 Absj. 2 wird hinter den Worten „Bestimmungen des § 39“ eingefügt „früher“.

Im § 22 erhält Absj. 2 folgende Fassung:
„Der Grundeigentümer ist jedoch befugt, die Jagd auf diesen Grundstücken an die Jagdpächter des umschließenden Jagdgenossenschaftsbezirks bis zum Ablauf der Pachtdauer dieses Bezirks zu verpachten oder für diese Zeit denselben Jagderlaubnischein auszustellen. Mit der Beendigung des Pachtvertrages für den umschließenden Bezirk erlöschen die Pachtverträge für die Enklavegrundstücke und auch die für diese ausgestellten Jagderlaubnischeine. Scheidet ein Jagdpächter vor Ablauf des Pachtvertrages für den umschließenden Bezirk aus, so erlischt damit auch seine Jagdberechtigung für die Enklavegrundstücke. Eine anderweitige Verpachtung der Jagd auf den Enklavegrundstücken und die Ausstellung von Jagderlaubnischeinen für diese ist unzulässig. Jedoch kann der Grundeigentümer, wenn er auf die eigene Jagdausübung verzichtet, einer zu seiner Hausgemeinschaft gehörigen Person die Befugnis zur Ausübung der Jagd für diese Grundstücke als Jagdstellvertreter übertragen. Die Übertragung der Befugnis auf den Jagd-



stellvertreter bedarf der Bestätigung der Jagdpolizeibehörde. Die Bestätigung kann nur versagt werden und ist zu versagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Jagdausübung auf den Jagdstellvertreter nicht vorliegen."

Im § 22 Abs. 6 wird das Wort „Grundstücken“ ersetzt durch „Grundstücke“ und am Schluß nachgefügt „oder einer Jagdgenossenschaft (§ 5) angehören“.

Der letzte Absatz im § 22 wird gestrichen.

Im § 23 werden hinter dem Worte „Jagdgenossenschaft (§ 13)“ unter Wegfall des Kommas die Worte „über die Eigenschaft als Jagdenklaven und über die Angliederung von Grundstücken der Jagdenklaven an die Jagdgenossenschaft“ gestrichen und ersetzt durch „und über die Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts nach § 22“.

Die §§ 24 bis 31 werden gestrichen.

§ 33 erhält folgende Fassung:

„Die Mindestdauer eines Jagdpachtvertrages beträgt 6 Jahre, die Höchstdauer 12 Jahre. Wenn Grundstücke nachträglich in einen laufenden Pachtvertrag einbezogen werden, so läuft die Pachtdauer für diese Grundstücke mit dem Ablauf des laufenden Pachtvertrages ab. Wird zur Vergrößerung des Jagdpachtbezirks die Jagd auf angrenzenden oder in der Nähe belegenen Grundstücken auf Grund besonderer Jagdpachtverträge hinzugepachtet, so kann die Pachtdauer für die hinzugepachteten Grundstücke auf den Ablauf des laufenden Pachtvertrages des Jagdpachtbezirks festgesetzt werden.“

§ 34 erhält folgende Fassung:

„Umfaßt der Jagdpachtbezirk eine Fläche bis zu 50 Hektar, so darf nur ein Jagdpächter zugelassen werden; umfaßt er eine größere Fläche, so kann für je 50 Hektar angefangene Mehrfläche ein weiterer Pächter zugelassen werden. Wird zur Vergrößerung des Jagdpachtbezirks die Jagd auf angrenzenden oder in der Nähe belegenen Grundstücken hinzugepachtet, so kann für die hinzugepachteten Grundstücke ohne Rücksicht auf ihre Größe dieselbe Zahl von Jagdpächtern zugelassen werden, die für den Jagdpachtbezirk zulässig ist.“

§ 36 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Diese Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn an Stelle eines Mitpächters ein anderer eintritt oder neue Mitpächter aufgenommen werden.“

§ 37 erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Im Pachtvertrage kann sich der Grundeigentümer das Recht zur eigenen Jagdausübung auch mit Begleitung auf seinen Grundstücken vorbehalten. Diese Bestimmung findet auf Jagdverpachtungen durch Jagdgenossenschaften (§ 5) keine Anwendung.“

Im § 40 Abs. 1 werden die Worte „der §§ 22 und 27“ ersetzt durch die Worte „des § 22“.

Im § 40 Abs. 3 Satz 3 wird vor dem Worte „zuständige“ eingefügt „für die Belegenheit des Grundstückes“.

Im § 45 wird hinter den Worten „widerrufen werden“ eingefügt: „oder nach § 21 Abs. 1 ihre Gültigkeit verlieren“.

Im letzten Absatz des § 46 werden die Worte „der §§ 22 und 27“ ersetzt durch die Worte „des § 22“.

§ 47 erhält folgende Fassung:

1. Wer die Jagd ausübt, muß eine auf seinen Namen ausgestellte gültige Jagdkarte bei sich führen.
2. Die Jagdkarte hat Gültigkeit für den Umfang des Landesteils Oldenburg, sie wird in der Regel für das ganze Jahr ausgestellt. (Jahresjagdkarte.) Für Personen, welche die Jagd nur vorübergehend aus-

üben wollen, kann eine auf drei aufeinanderfolgende Tage gültige Jagdkarte (Tagesjagdkarte) ausgestellt werden.

3. Für Grundeigentümer, welche die Jagd nur auf ihrem eigenen Grundbesitz ausüben wollen, wird auf Antrag eine besondere Jahresjagdkarte, deren Gültigkeit auf die Ausübung der Jagd auf den eigenen Grundbesitz beschränkt ist, ausgestellt. (Grundeigentümerjagdkarte.)
4. Für Jagdstellvertreter, denen auf Grund des § 22 die Ausübung der Jagd als Jagdstellvertreter übertragen ist, wird auf Antrag eine besondere Jahresjagdkarte ausgestellt, deren Gültigkeit auf die Ausübung der Jagd auf den Jagdenklavengrundstücken beschränkt ist, auf denen dem Jagdstellvertreter die Jagd übertragen ist. (Jagdstellvertreterjagdkarte.)
5. Zuständig für die Erteilung der Jagdkarte (Abs. 2) ist die Jagdpolizeibehörde des Bezirks, in welchem der die Jagdkarte nachsuchende seinen Wohnsitz hat oder zur Jagd berechtigt ist. Zuständig für die Erteilung der Grundeigentümerjagdkarte sind die Gemeindevorstände des Bezirks, in welchem der Grundbesitz des Grundeigentümers ganz oder teilweise belegen ist. Zuständig für die Erteilung der Jagdstellvertreterjagdkarte ist die Jagdpolizeibehörde des Bezirks, in welchem die zur Jagdenklave gehörenden Grundstücke belegen sind.
6. Für Personen, welche weder Angehörige des Deutschen Reiches sind, noch im Freistaat Oldenburg ihren Wohnsitz haben, kann die Jagdkarte gegen die Bürgschaft einer Person, welche im Freistaat Oldenburg ihren Wohnsitz hat, erteilt werden. Die Erteilung erfolgt durch die für den Bürgen — Abs. 5 — zuständige Jagdpolizeibehörde. Der Bürge haftet für die Jagdkartenabgabe und für alle Geldbestrafungen, welche auf Grund dieses Gesetzes wegen Übertretung der Jagdpolizeivorschriften gegen den Jagdkarteninhaber erkannt werden.
7. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes über die Verjagung oder Entziehung einer Grundeigentümerjagdkarte ist binnen 14 Tagen nach Mitteilung oder Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an die Jagdpolizeibehörde zulässig und gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde an das Ministerium des Innern. Im übrigen finden auf die Entscheidungen der Jagdpolizeibehörde über die Verjagung oder Entziehung der Jagdkarte die Bestimmungen des § 84 Anwendung.“

§ 48 erhält folgende Fassung:

1. Für die Ausstellung der Jahresjagdkarte ist eine Abgabe von 25 R.M., für die Tagesjagdkarte eine solche von 3 R.M. zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige des Deutschen Reiches sind, noch im Freistaat Oldenburg einen Grundbesitz oder einen Wohnsitz haben, müssen eine erhöhte Abgabe, für die Jahresjagdkarte 100 R.M. und für die Tagesjagdkarte 20 R.M. entrichten. Die Abgabe fließt in die Landeskasse.
2. Die Grundeigentümerjagdkarte und die Jagdstellvertreterjagdkarte wird abgaben- und gebührenfrei ausgestellt.
3. Falls eine Jagdkarte verlorengeht, kann gegen eine Gebühr von 1 R.M. eine Doppelausfertigung der Jagdkarte ausgestellt werden. Bei Grundeigentümerjagdkarten fließt diese Gebühr in die Gemeindefasse.

Im § 53 Abs. 1 unter Ziff. 3 werden die Worte „30. Juni“ durch die Worte „31. Mai“ und im Absatz 3 Zeile 5 die Zahl „31“ durch die Zahl „15“ ersetzt.



Im § 53 Abs. 3 wird hinter den Worten „15. Mai“ eingefügt „und später, jedoch nicht nach dem 30. Juni“.

Im § 59 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder deren Verkauf“ ersetzt durch „oder den Verkauf“.

Im § 74 werden die Worte „Ziff. 3 und 4“ ersetzt durch die Worte „Ziff. 3“.

Im § 66 Abs. 1 wird der Satz 2 und im Absatz 2 die Worte „und auch außerhalb ihres Revieres“ gestrichen.

Im § 73 Abs. 3 werden die Worte „der §§ 22—27“ ersetzt durch die Worte „des § 22“.

Dem § 86 sind die Worte „und sind dem Landtage vorzulegen“ nachzuführen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Jagdgesetz in fortlaufender Reihenfolge der Paragraphen- und Abschnittsnummerierung sowohl im Text wie in der Überschrift der Bestimmungen zu verkünden.

Oldenburg, den 11. Mai 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 1. Dezember 1925 über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betr. die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten. (Anlage 3.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 29. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Dezember 1925, betr. Vornahme von Wahlen der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter zum Siedlungsschiedsamt. (Anlage 4.)

Der Landtag hat gewählt:

- den Landtagsabgeordneten Fröhle in Hammel zum Beisitzer und zu dessen Stellvertretern den Zimmerer Denker in Ganderkesee und den Zeller Georg Meyer in Nuttel;
- zu Stellvertretern des Beisitzers, Ziegeleibesitzer Brumund in Varel, die Landwirte Johann Hollmann in Dötlingen und Heinrich Janßen in Grabstederschaussee.

Oldenburg, den 29. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. Januar 1926. (Anlage 5.)

Zu den vorgekommenen Veräußerungen und Erwerbungen im Bestande des Staatsguts in den Landesteilen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld in der Zeit vom

1. Oktober 1924 bis dahin 1925 erteilt der Landtag, soweit erforderlich, seine nachträgliche Zustimmung.

Oldenburg, den 12. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Januar d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Artikels 67 der Verfassung vom 8. Juni 1855 in seiner Fassung vom 9. Dezember 1902. (Anlage 6.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 29. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 28. Januar 1926 über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. das Beitragsverhältnis der drei Landesteile zu den Gesamtausgaben des Freistaats. (Anlage 7.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 23. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 5. Februar 1926, betr. eine Übersicht über den Bedarf an Stellen für planmäßige und nichtplanmäßige Beamte im Freistaat Oldenburg. (Anlage 9.)

Diese Übersicht hat der Landtag mit folgenden Änderungen angenommen:

a) Landesteil Oldenburg:

Bei Kapitel I 1 Tit. 1 und 2 wird unter „Minister“ die Zahl „4“ in „3“ umgeändert.

Im Kapitel II 7 Tit. 1 (Siedlungsamt) wird eine Ministerialamtsmannstelle gestrichen und eine Stelle mit der Bezeichnung „X Fischereidirektor“ eingefügt und unter Bemerkungen hinzugefügt:

„Die Bezüge der Gruppe X erhält der Fischereidirektor nur für seine Person“.

Bei Kapitel VII 3 Tit. 1b wird unter „X Studienräte“ eine planmäßige Stelle zugefügt und unter „insgesamt“ die Zahl 6 in 7 geändert.

b) Landesteil Lübeck:

Zu Kapitel II 1 Tit. 1 und 2:

- die Stelle eines nichtplanmäßigen Regierungsbeamten wird gestrichen,
- die beantragte Stelle eines Regierungsamtmannes wird gestrichen und eine zweite Stelle der Regierungsoberinspektoren Gruppe IX wieder eingestellt und dazu unter Bemerkungen hinzugefügt:
„Ein Regierungsoberinspektor erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe X.“

Bei Kapitel VI 3a Tit. 1 wird eingefügt:

VIII Lehrer in Mittelschullehrerstellen insgesamt	2,
IX Akademisch geprüfte Zeichenlehrer	1,
X Studienräte	2,
XI Studienräte	2,
XII Studiendirektor	1.

Bei Kapitel VII 5 Tit. 1 ersucht der Landtag die Staatsregierung, zu prüfen, ob nicht bei Abgang des jetzigen Stelleninhabers die Stelle des Regierungsbauoberinspektors einzusparen und dem Regierungsbaurat zu unterstellen ist.

Die Staatsregierung wird ersucht:

1. künftig in der Stellenübersicht neben der Zahl der beantragten Stellen auch die Zahl der im letzten Haushaltsjahre besetzt gewesenen Stellen aufzuführen;
2. eine Vereinfachung des Geschäftsganges im Staatsministerium durchzuführen, um dadurch Geschäftskosten und Beamte zu sparen;
3. etwa in nächster Zeit freierwerdende Stellen bei den Behörden, die bei der von der Staatsregierung geplanten Vereinfachung der Staatsverwaltung in Betracht kommen, vor Abschluß dieser Vereinfachungsmaßnahmen nicht endgültig wieder zu besetzen;
4. zu prüfen, ob nicht die Besoldung einzelner Beamten und Beamtengruppen über die oldenburgischen Verhältnisse hinausgeht und auf ein den Größenverhältnissen Oldenburgs und seiner Behörden angemessenes Maß zurückgeführt werden kann;
5. zu prüfen, ob nicht nach Wegfall des Sperrgesetzes die Beamtenbesoldung zweckmäßig insofern auf eine andere Basis zu stellen ist, daß
 - a) bei der Frage des Aufrückens in den Besoldungsgruppen nicht mehr die Sechstelung oder Dritteilung, sondern das Dienstalter maßgebend ist und der Aufstieg wie früher in regelmäßigen Zulagefristen erfolgt,
 - b) die einzelnen Besoldungsgruppen überhaupt fortfallen und die Besoldung in einer neuen Besoldungsordnung nach Anfangs- und Endgehalt für die einzelnen Beamtencategorien gesetzlich geregelt wird
 und das Ergebnis der Prüfung dem nächsten Landtage mitzuteilen bzw. eine entsprechende Vorlage zu machen;
6. von der im Artikel 10 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes vom 13. 7. 1923 erteilten Ermächtigungen bis auf weiteres keinen Gebrauch mehr zu machen.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Februar d. J., betr. den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für 1926/27. (Anlage 10.)

Diesem Voranschlag erteilt der Landtag mit der Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß im § 17 (Ausgaben) der Betrag auf 976 000 M ermäßigt wird und daß unter dem veränderten Titel: „Instandsetzung des Wangerooger Grodens“ im § 21 (Ausgaben) 24 000 M neu eingestellt werden.

Sodann hat der Landtag zu dem genannten Voranschlag folgende Anträge angenommen:

1. Die Regierung wolle prüfen, ob Fälle zu hoher Rentenfestsetzung vorliegen und gegebenenfalls dieselben ausgleichen.
2. Die Staatsregierung wird ersucht,
 - a) sobald die Verhältnisse es zulassen, hat für alle Siedlungen die Umwandlung der Naturalwertrente in feste Goldwertrente zu erfolgen, dürfen neue Siedlungen nur noch gegen feste Goldrente ausgegeben werden und ist die Ablösbarkeit der Goldrente zu ermöglichen;
 - b) zu prüfen, ob es nicht richtig ist, dem Betriebsleiter der Teichanlagen eine Wohnung im Betrieb herzustellen.
3. Das Staatsministerium wolle der Beschaffung tragbarer langfristiger Kredite, vornehmlich zur Ablösung von Wechselsschulden der Siedler, besonderes Augenmerk zuwenden.
4. Das Staatsministerium wolle die Möglichkeit, oldenburgische Siedler in anderen Teilen des Reiches, besonders im Osten unterzubringen, dauernd im Auge behalten.
5. Das Siedlungsamt wird ermächtigt, anstelle der Anleihe die Bürgschaft für Siedlerbandarlehen und Meliorationsdarlehen bis zur Höhe von 370 000 R.M. zu übernehmen, soweit auf diesem Wege die Bau- und Meliorationsdarlehenskredite beschafft werden können (§ 26 der Ausgaben).
6. Die Staatsregierung wolle prüfen, ob nicht an Stelle der Tagegelder für den Betriebsleiter eine angemessene Jahrespauschalsumme festzusetzen ist.

Oldenburg, den 16. Juni 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Februar d. J., betr. die von der Buchhalterei des Finanzbureaus aufgestellte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Kasse des Siedlungsamts für 1924. (Anlage 11.)

Der Landtag genehmigt nachträglich die Überschreitungen bei den Ausgaben des Siedlungsamts für 1924/25 zu den §§ 4, 5, 6, 15, 18, 39, 40 und 42 in Höhe von 28 950,72 M und erklärt die Anlage damit für erledigt.

Oldenburg, den 12. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. Januar d. J. (Anlage 12.)

Der Verordnung der Staatsregierung vom 2. September 1925, betr. die Gewährung von Straffreiheit im Freistaat Oldenburg, erteilt der Landtag die verfassungsmäßige Bestätigung.

Oldenburg, den 12. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.



An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 9. Februar 1926, betr. die Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1925, betr. Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergeetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuern. (Anlage 14.)

Der Landtag bestätigt diese Verordnung.

Oldenburg, den 12. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 11. Februar ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betr. die Landesarbeitsanstalt zu Wechta. (Anlage 15.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

§ 7 erhält folgende Fassung:

Eine Verweisung auf Grund des § 2 Ziffer 2—4 findet nur statt, wenn der Verwiesene im Landesteil Oldenburg vom Amte, in den Städten I. Klasse vom Magistrat, im Landesteil Lüneburg von der Regierung oder vom Gemeindevorstand im Auftrage der Regierung innerhalb eines Jahres wenigstens zweimal unter aktenmäßiger Feststellung des Tatbestandes verwarnt und mit der Verweisung in die Landesarbeitsanstalt bedroht worden ist und innerhalb zweier Jahre nach der letzten Bedrohung sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das gemäß § 2 Ziffer 2—4 eine Verweisung in die Landesarbeitsanstalt zur Folge haben kann. Vor der Verweisung ist der Pflegeauschuß (Wohlfahrtsauschuß) der Gemeinde des Wohnortes oder des Aufenthaltsorts zu hören.

§ 9 wird unter Streichung der Worte in Absatz 1:

„es sei denn, daß die Vernehmung wegen Unerheblichkeit der zu bezeugenden Tatsachen oder aus Gründen, die in der Person des Zeugen liegen, nicht angemessen erscheint.“
angenommen.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Verweisung ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, im Landesteil Lüneburg die Regierung in Cutin zuständig.“

§ 11 erhält nachstehende Fassung:

„Gegen die Verweisung findet die Beschwerde an das Staatsministerium oder die Klage an das Oberverwaltungsgericht statt. Die Anbringung des einen Rechtsbehelfs schließt den anderen aus.“

Im Falle des § 4 steht die Beschwerde (Klage) auch dem gesetzlichen Vertreter, dem Jugendamt und der Fürsorgeerziehungsbehörde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb 8 Tagen nach der Zustellung oder der Eröffnung des Verweisungsbeschlusses bei der nach § 10 zuständigen Behörde einzulegen und innerhalb weiterer 3 Wochen zu begründen.

Die Einlegung der Beschwerde und die Erhebung der Klage haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß das Gegenteil aus besonderen, in der Person des zu verweisenden oder in seinen Familien- oder Erwerbsverhältnissen liegenden Gründen von der nach § 10 zu-

ständigen Behörde oder dem Ober-Verwaltungsgericht angeordnet wird.“

Oldenburg, den 21. April 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Lahmann.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 11. Februar 1926. (Anlage 16.)

Dem Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. die Errichtung der Landes-Bodenkreditanstalt (Anlage D) erteilt der Landtag mit der Maßgabe seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß im § 11 Abs. 2 hinter dem Wort „vereinbart“ die Worte „auch kann der Verwaltungskostenbeitrag getrennt von der übrigen Jahresleistung erhoben“ eingefügt werden.

Dem Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. die Errichtung eines Schulbuches der Landes-Bodenkreditanstalt (Anlage E), erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 29. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 11. Februar 1926, betr. Denkschrift über die einstweilige Ausbildung der Volksschullehrer. (Anlage 18.)

Diese Denkschrift nimmt der Landtag zur Kenntnis. Er stimmt den von der Regierung unter Absatz III 1,2 vorgeschlagenen Maßnahmen zu, ohne durch diese Zustimmung sich für die endgültige Regelung der Volksschullehrerbildung nach irgend einer Seite hin zu binden und ersucht die Regierung, bei der Prüfung der endgültigen Gestaltung der Lehrerbildung die zeitige Finanzlage des Landes und der Gemeinden maßgebend zu berücksichtigen.

Die Regierung wird ermächtigt, vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Oldenburg, den 23. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 16. Februar ds. Js. (Anlage 19.)

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß dem Direktor Krüger in Oldenburg zur Fortführung der Fleischmehlfabriken in Oldenburg ein weiteres Darlehen von 30 000 R.M. aus der Landeskasse bewilligt wird, das mit 4 % zu verzinsen und mit 2 % und den ersparten Zinsen zu tilgen ist, und zu Kap. 13 (Ausgaben) des Landesbaufonds der Betrag von 30 000 R.M. bewilligt wird.

Die Staatsregierung wird ersucht, der nächsten ordentlichen Tagung des Landtags einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die Amtsverbände eine bessere Bezahlung der eingelieferten Kadaver sicherstellen.

Oldenburg, den 28. Mai 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 17. Februar ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz. (Anlage 20.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 2 Absatz 1 wird am Schluß nachgefügt:

„Ausgenommen bleiben Gebäude mit einem Brandkassenwert (§ 29) von nicht mehr als 2000 Reichsmark, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden.“

Im § 2 unter Ziffer 2 wird in der dritten Zeile das Wort „Maschine“ durch „Maschinenanlagen“ ersetzt.

Im § 10 Absatz 1 a—c wird unter a statt der Zahl 10 die Zahl 5, unter b statt der Zahl 15 die Zahl 7,5 und unter c statt der Zahl 20 in der 2. Reihe die Zahl 10 gesetzt.

Im § 23 erhält

1. Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Die Steuer beträgt 12 v. H. der reinen Friedensmiete (§ 7 Absatz 4). Beträgt jedoch die reine Friedensmiete mehr als 5 v. H. des Brandkassenwertes des Gebäudes (nicht Gebäudeteiles) (§ 29), so ermäßigt sich die reine Friedensmiete für die Berechnung der Steuer um die Hälfte des darüber hinausgehenden Betrages.“

2. Als Absatz 2 wird eingeschoben:

„(2) Wird die Steuer in Teilbeträgen, z. B. nach Monaten, gehoben, so werden die Teilzahlungen auf volle 10 Reichspfennige nach oben abgerundet.“

3. Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Dem § 28 wird als Absatz 2 hinzugefügt:

Einer Belastung des Steuerpflichtigen durch laufende Geldverpflichtungen aus solchen Hypotheken, die mit mehr als 25 % aufgewertet worden sind (Restaufgeldforderungen usw.), ist auf Antrag durch Ermäßigung des Steuerbetrages im Verhältnis zu den Mehraufwendungen für Zinsen gegenüber der 25 %igen Aufwertung in vollem Umfange Rechnung zu tragen.

Im § 29 werden

1. im Absatz 1 Zeile 3 hinter die Worte „dieses Gesetzes“ die Worte „jedoch längstens bis zum 30. Juni 1926“ eingeschoben.

2. Im Absatz 1 Ziffer 1 wird hinter die Worte „der § 4“ eingeschoben „unter Streichung der Worte — nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes.“

3. Im Absatz 1 Ziffer 2 wird die Zahl „0,75“ durch „0,40“ und in Ziffer 3 unter a die Zahl „0,35“ durch „0,25“, unter b die Zahl „0,50“ durch „0,40“ ersetzt, Ziffer c wird gestrichen und am Schlusse von Ziffer 3 hinzugefügt „monatlich ausmacht.“

4. Der Absatz 2 wird gestrichen.

Nach § 29 werden folgende Paragraphen 30 und 31 eingeschoben:

§ 30.

- (1) Ist der Steuerpflichtige gleichzeitig im Landesteil Oldenburg gewerbsteuerpflichtig, so ermäßigt sich die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz (§§ 23 und 29 dieses Gesetzes) für die Gebäude, die der Steuerpflichtige für seinen gewerblichen Betrieb benutzt, um den Betrag, der von ihm für das Gewerbesteuerjahr 1926 gezahlten staatlichen Gewerbesteuer.
- (2) Haften nach § 6 dieses Gesetzes Miteigentümer oder nach § 11 des Gewerbesteuergesetzes für den Landes-

teil Oldenburg vom 27. August 1920 (D.G.Bl. Bd. 40 S. 1039) Teilnehmer (Gesellschafter) als Gesamtschuldner, so wird bei der Berechnung der Ermäßigung nach Absatz 1 für den Steuerpflichtigen nur der Anteil an den beiden Steuern in Ansatz gebracht, der seiner Beteiligung am Miteigentum des Gebäudes (des bebauten Grundstücks) oder am gemeinschaftlich betriebenen Gewerbe entspricht.

- (3) Die näheren Durchführungsvorschriften, insbesondere über den Zeitpunkt der Berechnung der beiden Steuern, erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 31.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Wege der Verordnung die Steuerätze abweichend von den Bestimmungen der §§ 23 und 29 dieses Gesetzes so zu erhöhen und zu ermäßigen, daß die Steuer einschließlich des Betrages, um den sie sich nach § 30 dieses Gesetzes für gezahlte Gewerbesteuer ermäßigt, für den Veranlagungszeitraum außer den Kosten der Veranlagung und Hebung einen Reinertrag von 2 Millionen Reichsmark erbringt.

Im § 27 des Gesetzes werden in Zeile 3 an Stelle der Worte „30. Juni 1926“ die Worte „31. August 1926“ gesetzt.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 17. Februar 1926. (Anlage 21.)

Der Landtag gibt nachträglich seine Zustimmung, daß der Oldenburgische Staat sich an der Kranbetriebsgesellschaft in Brake mit einem Anteil von 2000.— Reichsmark beteiligt, genehmigt, daß für die Betriebsleitung der Kräne ein Kranmeister im Vertragswege angenommen wird, wenn die Kranbetriebsgesellschaft die Hälfte der Vergütung des Kranmeisters, vom 1. April 1926 ab, übernimmt und stellt die erforderlichen Mittel mit 5800 M durch den Voranschlag 1926 zu Kap. IV 3. Tit. 3 zur Verfügung.

Oldenburg, den 29. März 1926.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 17. Februar ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Bildung eines Stedinger Seelachsverbandes. (Anlage 22.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 29. März 1926.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 16. Februar ds. Js. (Anlage 23.)

Der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Februar 1926, betr. Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Ge-



geszbuches vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923 erteilt der Landtag in folgender Form seine verfassungsmäßige Bestätigung:

Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg betreffend Bestätigung der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Februar 1926, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923.

Die Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Februar 1926 betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923 wird mit folgender Maßgabe bestätigt:

Der Artikel 1 der Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 werden die Worte 60 v. S. jedesmal durch die Worte 45 v. S. ersetzt.
2. Dem § 22 wird folgender Absatz 2 angefügt:
Als berichtigter Wehrbeitragswert gilt der Wehrbeitragswert ohne Berücksichtigung der in den §§ 19 bis 28 der Durchführungsbestimmungen vom 8. März 1924 (Reichsministerialblatt S. 103) vorgesehenen Abschlüsse.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Februar 1925 über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse für den Landesteil Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. April 1926/27. (Anlage 24.)

Die zur Verfügung stehenden Staatsgutskapitalien bewilligt der Landtag

- a) für den Erwerb neuer Staatsgüter;
- b) für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Ab- ründung der Staatsforsten und von zur Kultur geeigneten Flächen.

Das Rechnungsergebnis für 1924 erklärt der Landtag durch Kenntnisaufnahme für erledigt.

Oldenburg, den 12. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Februar 1926 über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1926/27. (Anlage 25.)

Der Landtag bewilligt die zur Verfügung stehenden Mittel zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen.

Oldenburg, den 12. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Februar ds. Js., betr. die Übersichten über die Erträge der Staatsforsten im Landesteil Oldenburg in den Forstbetriebsjahren 1923/24 und 1924/25. (Anlage 26.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisaufnahme für erledigt.

Oldenburg, den 23. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 8. Februar 1926 und vom 22. Februar 1926. (Anlage 13 und Anlage 27.)

Der Landtag erteilt den nachfolgenden Verordnungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

1. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. (Nebenanlage A der Anlage 13.)
2. Verordnung für den Landesteil Lübeck vom 29. September 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. (Nebenanlage B der Anlage 13.)
3. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 10. Februar 1926 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1925. (Nebenanlage A der Anlage 27.)
4. Verordnung für den Landesteil Lübeck vom 10. Februar 1926 zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1925. (Nebenanlage B der Anlage 27.)

Oldenburg, den 12. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Februar ds. Js. (Anlage 28.)

Der Urkunde über die Verleihung des Bergwerkseigentums zur Auffindung der im letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes vom 3. April 1908 bezeichneten Mineralien auf vier Feldern im Amtsbezirk Oldenburg an die Allgemeine Erdölgesellschaft m. b. H. in Berlin-Pankow, gibt der Landtag die gemäß § 4 Absatz 1 des Berggesetzes erforderliche Zustimmung.

Oldenburg, den 23. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 19. Februar ds. Js. (Anlage 29.)

Der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 10. Februar 1926, betr. die Ge-

bühren für Rechtsanwälte im Aufwertungsverfahren, erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 23. März 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 23. Februar 1926 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betr. Unterstützung der Hebammen. (Anlage 30.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 29. März 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. Februar d. J., über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes. (Anlage 31.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Artikel 1 Ziffer 1 wird mit der Maßgabe angenommen, daß der § 1 Abs. 2, letzter Satz, folgende Fassung erhält:

„Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnisse der Einkommen- und Körperschaftsteuerrechnungsanteile, die reichsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebend sind, verteilt.“

Artikel 1 Ziffer 6 wird in folgender Fassung angenommen:

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden sind berechtigt, für die Zeit vom 1. April 1926 bis zum 31. März 1927 Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zu 50 % der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die drei Landesteile zu erheben.“

Die Gemeindeverbände, im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien, haben dasselbe Recht, wenn sie für die Gemeinden ihres Bezirks die mit der Förderung des Wohnungsbaus verbundenen Lasten übernehmen. Faßt der Amtsrat oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so können die Gemeinden, soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Höhe erhebt, selbst den Zuschlag bis zur Höchstgrenze von 100 % der staatlichen Steuer erheben.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die im § 9 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und im § 7 der Gesetze für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldver-

pflichtungen und die Ermäßigung der staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz infolge Anrechnung der staatlichen Gewerbesteuer bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden und Gemeindeverbände anteilmäßig zu kürzen.“

Artikel 1 Ziffer 7 wird in folgender Fassung angenommen:

§ 12.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund eines Statuts eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Amtsverband, dem die Gemeinde angehört. Der Amtsverband erhält eine Veranlagungsgebühr von 4 v. H. des Steuerbetrages. Die Hebung der Steuer erfolgt durch die Gemeinde, die 4 v. H. des jeweiligen Hebungsbetrages unverzüglich an den Amtsverband abzuführen hat. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld tritt an die Stelle des Amtsverbandes der Landesverband.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen zu lassen.

Artikel I Ziffer 8 wird in folgender Fassung angenommen:

1. Der § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände hinsichtlich ihrer Wege die gleiche Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

2. Der letzte Absatz des § 13 erhält folgende Fassung:

An der Hälfte der dem Landesteil Oldenburg zustießenden Erträgnisse werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staatschauffeen.

Der § 17 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen — in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld auf Antrag des Landesvorstandes von der Regierung — ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat — Landesauschüsse — beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse — Landesverbandskasse — abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband — Landesverband — abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Überweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinden steht.“

Die Regierung wird erwucht a) zu prüfen, inwieweit an Stelle der jetzigen keinesfalls befriedigenden Regelung der Zuweisung der Staatszuschüsse zu den persönlichen Volksschulden der Gemeinden eine gerechtere Grundlage zu

schaffen ist und dem Landtage in seiner nächsten Sitzung entsprechende Vorschläge zu machen;

b) dahin zu wirken, daß zwischen den beteiligten Gemeinden ein angemessener Vergleich geschlossen wird, nach dem im laufenden Rechnungsjahr ein angemessener Ausgleich erfolgt.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder.
Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Februar d. J. über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Lüneburg für das Rechnungsjahr 1. April 1926/27. (Anlage 32.)

Der Landtag bewilligt die zur Verfügung stehenden Mittel

- a) zu Landerverwerbungen zwecks Ablegung von Justenparzellen und zur Errichtung von Anbauerstellen;
- b) zu Landerverwerbungen behufs Abrundung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneten Ländereien;
- c) zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, die dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen,

und erklärt das Ergebnis für das Rechnungsjahr 1924 durch Kenntnisaufnahme für erledigt.

Oldenburg, den 23. März 1926.

Der Präsident: Schröder.
Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Februar 1926 über die nach § 89 der oldenburgischen Verfassung vorzuliegenden Bücher und Rechnungen der Zentralkasse, der Landeskasse, sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Jahr 1924. (Anlage 33.)

Zu den Übersreitungen

- a) der Zentralkasse im Betrage von 428 194.73 R.M.
- b) der ordentlichen Ausgaben der Landeskasse des Landesteils Oldenburg der Abt. A Allgemeiner Fonds, im Betrage von 1 525 709.65 R.M.
- c) außerordentlichen Ausgaben derselben Kasse im Betrage von 244 545.72 R.M.

erteilt der Landtag seine Genehmigung.

Oldenburg, den 11. Mai 1926.

Der Präsident: Schröder.
Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. März d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über den Weserfonds (Anlage 34) und auf das Schreiben vom 17. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. den Staatsvertrag über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen (Anlage 56), teilt der Landtag dem Staatsministerium mit, daß diese beiden Vorlagen zur

Erledigung in der nächsten Versammlung des Landtags zurückgestellt worden sind.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder.
Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 6. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904, betr. das Hebammenwesen. (Anlage 35.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag in folgender Fassung seine verfassungsmäßige Zustimmung:

§ 1.

Das Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904, betreffend das Hebammenwesen, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 4 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die im Landesteil Birkenfeld wohnenden Hebammen sind verpflichtet, sich nach dem Angestelltenversicherungsgesetz oder nach dem IV. Buch der Reichsversicherungsordnung zu versichern.

2. Im § 9 wird die Zahl 45 000 M durch die Zahl 400 R.M. ersetzt.

3. Im § 12 wird die Zahl 27 000 M durch die Zahl 600 R.M. ersetzt.

4. Dem § 12 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Die Unterstützungen nach Absatz 1 können für solche Hebammen, deren Versicherung nach den Versicherungsgeetzen ausgeschlossen ist, auf 800 R.M. erhöht werden.

§ 2.

Das Gesetz vom 23. Mai 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904 betreffend das Hebammenwesen, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 21. April 1926.

Der Präsident: Schröder.
Der Schriftführer: Lahmann.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926. (Anlage 36.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im Artikel 2 wird der Absatz 5 gestrichen.

Artikel 3 wird mit der Maßgabe angenommen, daß in § 8 Absatz 2 die Ziffer „1500“ durch die Ziffer „2400“ ersetzt wird und mit der weiteren Maßgabe, daß in § 9 an Stelle der ersten 5 Stufen folgende Stufen eingefügt werden:

2400 bis ausschließlich 2800 R.M. beträgt die Steuer 0,2 v. H.,

2800 bis ausschließlich 3400 R.M. beträgt die Steuer 0,3 v. H.,

3400 bis ausschließlich 4400 R.M. beträgt die Steuer 0,4 v. H.,

4400 bis ausschließlich 6000 R.M. beträgt die Steuer 0,5 v. H.,



6000 bis ausschließlich 8000 R.M. beträgt die Steuer
0,6 v. H.,
8000 bis ausschließlich 10000 R.M. beträgt die Steuer
0,7 v. H.,
10000 bis ausschließlich 13500 R.M. beträgt die Steuer
0,8 v. H.

Der Artikel 10 wird gestrichen.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom
10. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die
Aufwertung durch die Oldenburgische Landesbrandkasse.
(Anlage 37.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgen-
den Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

§ 2 wird in folgender Fassung angenommen:

Antragsberechtigt ist:

1. der Gebäudeeigentümer, falls er bereits am Schadens-
tage als solcher im Grundbuch eingetragen war,
2. der durch Erbgang oder durch Erbvertrag ihm nach-
folgende Besitzer des durch Brand vernichteten oder
beschädigten Gebäudes.

§ 5 wird als 2. Satz nachgefügt:

Wird nachgewiesen, daß der Wiederaufbau bis zu
diesem Zeitpunkt unmöglich war, kann das Ministerium
des Innern in Ausnahmefällen die Frist angemessen
verlängern.

§ 6 wird unter Streichung des letzten Satzes mit
folgender Änderung angenommen:

Die Worte „Schulden gemacht“ werden ersetzt durch
„Vermögensverluste erlitten“ und das Wort „bestehen“
durch die Worte „nicht ausgeglichen sind“.

§ 7 wird in folgender Fassung angenommen:

„Antragsberechtigten, die sich in dringender Notlage
befinden, und deren wirtschaftliche Existenz auch nach
Aufwertung von 50 v. H. der Entschädigungssumme
unmöglich bleibt, kann ausnahmsweise eine Aufwertung
bis zu 100 v. H. gewährt werden.“

Oldenburg, den 29. April 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom
11. März d. J. betr. Vorlegung des Geschäftsberichts der
Staatlichen Kreditanstalt für das Jahr 1924. (Anlage 38.)

Diesen Geschäftsbericht erklärt der Landtag nach
Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 11. Mai 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom
13. März d. J., betr. den Entwurf eines Flurbereinigungs-
gesetzes für den Landesteil Birkenfeld. (Anlage 39.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgen-
den Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 3 wird nach dem Absatz der Ziffer 1 als
Ziffer 2 eingefügt:

„2. Wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der Beteiligten dem Unter-
nehmen zustimmen, und“.

Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.

§ 6 erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

„Der Eigentumswechsel von Grundstücken während
des Flurbereinigungsverfahrens ist bei der Durchführung
des Verfahrens in der Weise zu berücksichtigen, wie es
unter Berücksichtigung des Zwecks und der Durchführung
des Flurbereinigungsunternehmens möglich ist. Wird
der Eigentumswechsel dem Genossenschaftsvorstand erst
nach Aufstellung des Neuverteilungsplanes bekannt, so
kann eine Planänderung aus diesem Grunde nicht ver-
langt werden, das Ersatzgrundstück für den neuen Eigen-
tümer vielmehr aus den Ersatzgrundstücken abgelegt
werden, welche nach dem Plan für den früheren Eigen-
tümer als Abfindung vorgesehen waren.“

Im § 8 Absatz 1 werden die Worte „Ziff. 16 und 17“
ersetzt durch „Ziff. 14 und 15“.

Im § 9 Absatz 1 wird am Schlusse nachgefügt:

„Die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 des Ent-
scheidungsgesetzes vom 11. April 1899 finden keine An-
wendungen.“

Im § 9 Abs. 2, 2. Zeile wird das Wort „Fluß-
bereinigungsamtes“ ersetzt durch „Flurbereinigungs-
amtes“.

Im § 10 Abs. 1 werden die Worte „§§ 10 und 13“
ersetzt durch die Worte „§§ 11 und 12“ und im Abs. 2
hinter dem Wort „Kulturart“ die Worte „und Lage“
eingefügt.

Im § 11 Abs. 2 wird das Wort „und“ zwischen den
Worten „Feuersicherheit und Vogelschutz“ gestrichen und
statt dessen ein Komma gesetzt.

Im § 14 Abs. 3 wird das Wort „Biehtriste“ durch
„Biehtristen“ ersetzt.

Im § 18 Abs. 2, 1. Satz wird das Wort „Ansprüche“
durch das Wort „Einsprüche“ ersetzt.

§ 18 erhält als Absatz 7 folgenden Zusatz:

„Wird ein Grundstück während des Flurbereinigungs-
verfahrens mit einer Grunddienstbarkeit, persönlichen
Dienstbarkeit, einem Erbbaurecht oder Vorkaufsrecht be-
lastet, so ist diese neue Belastung in der Weise zu berück-
sichtigen, wie es unter Berücksichtigung des Zwecks und
der Durchführung des Flurbereinigungsunternehmens
möglich ist. Wird die neue Belastung dem Genossen-
schaftsvorstand erst nach Aufstellung des Neuverteilungs-
planes bekannt, so kann eine Planänderung aus diesem
Grunde nicht verlangt werden.“

Der 2. Absatz im § 20 wird durch Vorsezung der Zahl
(2) als besonderer Absatz bezeichnet und dem Abs. 3 wird
die Zahl (3) statt (2) vorgezsetzt.

Im § 26 wird im Absatz (1) Ziffer 2 das erste Wort
„Genehmigung“ durch das Wort „Begutachtung“ ersetzt
und im Absatz (2) wird hinter dem Worte „Unterbreiten“
statt des Kommas ein Punkt gesetzt und das nach-
folgende Wort „Ausgenommen“ großgeschrieben. Im
Absatz (4) werden die Worte „niemand widerspricht“ er-
setzt durch die Worte „die Mehrheit dies beschließt“.

Im § 28 Absatz (4) letzte Zeile wird das Wort „und“
durch das Wort „um“ ersetzt.

Im § 30 Absatz (2) werden bei Ziffer 6 vor dem
Worte „Verhandlungen“ die Worte „Entgegennahme
der Wünsche der beteiligten Grundeigentümer für ihre
Abfindungen (Wunschtermine) und“ eingefügt.



Im § 40 Absatz (1) wird das Wort „beschlossen“ ersetzt durch die Worte „vom Flurbereinigungsamt angeordnet“.

Im § 41 Absatz (4) wird hinter den Worten „Ziff. 1“ hinzugefügt: „und 2“.

§ 44 wird gestrichen unter Abschnitt IV „Einleitung der Flurbereinigung“. Nach der Überschrift „V. Abschnitt: Durchführung des Unternehmens“ folgt § 44 in folgender Fassung:

„Das Flurbereinigungsamt hat über den Beschluß der Flurbereinigung im Amtsblatt des Landesteils Virkenfeld eine Bekanntmachung zu erlassen. Aus der Bekanntmachung muß sich der Bezirk ergeben, auf welchen sich das Flurbereinigungsunternehmen erstreckt, und die Art der Flurbereinigung. (§ 1.)

Das Flurbereinigungsamt hat dem zuständigen Grundbuchamt ein Verzeichnis der zur Flurbereinigungs- masse einbezogenen Parzellen der beteiligten Artikel zu übersenden.

Die Grundbuchämter haben dem Genossenschafts- vorstand von den Anträgen auf Auflassung und Be- lastung dieser Parzellen unverzüglich Mitteilung zu machen; die Mitteilung ist nicht erforderlich bei Be- lastung mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten und Nießbrauchsrechten, es sei denn, daß die in das Unternehmen einbezogenen Grundstücke eines be- teiligten Eigentümers durch die neue Belastung ver- schieden belastet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes hat das Grundbuchamt hinsichtlich der in das Unternehmen ein- bezogenen Parzellen einen Vermerk in das Grundbuch einzutragen, daß dieselben in ein Flurbereinigungs- unternehmen einbezogen sind (Flurbereinigungsvermerk). Der Genossenschaftsvorstand kann von dem Antrag Ab- stand nehmen, wenn die Eintragung des Vermerks nach Art und Umfang des Flurbereinigungsunternehmens nicht erforderlich erscheint. Der Antrag kann auch auf die Eintragung des Vermerks für einzelne Parzellen be- schränkt werden.

Die Eintragung des Vermerks hat die Bedeutung, daß, wenn der Neuverteilungsplan aufgestellt und dies dem Grundbuchamt mitgeteilt ist, die Eintragung der Rechts- änderung in das Grundbuch bei einer Veräußerung dieser Parzellen oder ihrer Belastung mit einer Grund- dienstbarkeit, persönlichen Dienstbarkeit, einem Erbbau- recht oder Vorkaufsrecht nur mit Zustimmung des Ge- nossenschaftsvorstandes erfolgen darf. Die Zustimmung muß vom Genossenschaftsvorstand erteilt werden, wenn die Berücksichtigung der Rechtsänderung im Flur- bereinigungsverfahren noch möglich ist. Lehnt der Ge- nossenschaftsvorstand die Zustimmung ab, so kann die Entscheidung des Flurbereinigungsamtes angerufen werden.

Der Flurbereinigungsvermerk ist auf Antrag des Ge- nossenschaftsvorstandes zu löschen. Wird die Löschung nicht beantragt, so ist der Flurbereinigungsvermerk von Amts wegen zu löschen, wenn nach Beendigung des Ver- fahrens das Flurbereinigungsamt die Anträge auf Be- richtigung des Grundbuchs gestellt hat.

Im § 46 Absatz (3) werden die Worte „wird Termin abgehalten“ ersetzt durch die Worte „sind Termine ab- gehalten“.

Im § 54 Absatz (1) letzte Zeile werden statt der Worte „vom Staate“ die Worte „von der Landeskasse“ gesetzt und in Absatz (2) wird zwischen den Worten „nicht“ und „von“ das Wort „gleichfalls“ eingeschoben.

Im § 56 wird hinter dem Worte „Grundstücke“ ein- gefügt „und Anlagen“ und hinter den Worten „§ 55 Abs. 1“ die Worte „und 3“.

Im § 60 Absatz (1) werden hinter dem Worte „ist“ die Worte „vom Flurbereinigungsamt“ eingefügt.

Im § 61 werden im Absatz (1) die Worte „9 Abs. 1“ durch „9 Abs. 1 und 2“ und „14 Abs. 1 und 5“ durch „14 Abs. 1 und 3“ sowie „37 Abs. 4“ ersetzt.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 15. März d. J. betr. den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Änderung des Beamtendienst- einkommensgesetzes vom 11. August 1920. (Anlage 40.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine ver- fassungsmäßige Zustimmung und bewilligt zugleich drei planmäßige Stellen der Gruppe VI für Eichmeister.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 16. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Abänderung des Landwirt- schaftskammergesetzes. (Anlage 41.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine ver- fassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 11. Mai 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 26. März d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Vorbedingungen zur An- stellung im Forstbetriebsdienste. (Anlage 42.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit der Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß im § 3 des Entwurfs an die Stelle der Absätze 2 und 3 folgender Absatz 2 tritt:

„Die zweite forstliche Fachprüfung (Forsterprüfung) wird in den einzelnen Landesteilen vor einem Prüfungsaus- schuß abgelegt, der vom Ministerium der Finanzen ernannt wird und sich aus einem Forstmeister als Vor- sitzenden und je einem Forstverwaltungsbeamten und Forstbetriebsbeamten zusammensetzt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sollen dem Landesteil angehören, in dem die Prüfung stattfindet.“

Der § 7 wird gestrichen.

Der Landtag ersucht das Staatsministerium, in Ver- handlungen mit anderen Ländern dahin zu wirken, daß die Ausbildung der Forstanwärter nach Möglichkeit auf einer staatlichen Forstschule erfolgt.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 22. März d. J., betr. die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, die Landesparkasse zu Oldenburg, die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt Oldenburg (Nebenanlage P der Anlage 43) und die Errichtung eines Schulbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg (Nebenanlage O der Anlage 43).

Den Nebenanlagen O und P erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Die Nebenanlage Q hat der Landtag zur Kenntnis genommen.

Oldenburg, den 15. Juni 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. Änderung des Handelstammengesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 15. März 1913 in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 1922. (Anlage 44.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

§ 4 wird mit der weiteren Änderung angenommen, daß im Abs. 2 das Wort „vor“ durch das Wort „hinter“ ersetzt wird.

Im § 15 Abs. 2 treten hinter das Wort „Wochen“ die Worte „nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung“.

Oldenburg, den 11. Mai 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 25. März d. J. (Anlage 45.)

Der Landtag erteilt der Errichtung eines Realprogymnasiums i. G. mit Realabteilung in Ahrensböf unter Eingliederung der Realschule des Zweckverbandes nach Maßgabe des mit dem Zweckverbande und den ihn bildenden Gemeinden geschlossenen Vertrages und diesem Vertrage selbst seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 21. April 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Lahmann.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 6. April ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz. (Anlage 48.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 8 Absatz 1 wird unter a) die Zahl 14 in die Zahl 7, unter b) die Zahl 21 in die Zahl 11, unter c) die Zahl 28 in die Zahl 14, unter d) die Zahl 35 in die Zahl 18 und im § 10 Absatz 2 die Zahl 3,4 in die Zahl 1,7 geändert.

Ein § 11 mit folgendem Wortlaut wird neu eingestellt:

§ 11.

- (1) Ist der Steuerpflichtige gleichzeitig im Landesteil Lübeck gemerbesteuerpflichtig, so ermäßigt sich die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz für die Gebäude, die der Steuerpflichtige für seinen gewerblichen Betrieb benutzt, um den Betrag, der von ihm für das Gewerbesteuerjahr 1926 gezahlten staatlichen Gewerbesteuer.
- (2) Hasten nach § 6 dieses Gesetzes Miteigentümer oder nach § 11 des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Lübeck vom 27. August 1920 (G.V.B. 28 S. 217) Teilnehmer (Gesellschafter) als Gesamtschuldner, so wird bei der Berechnung der Ermäßigung nach Absatz 1 für den Steuerpflichtigen nur der Anteil an den beiden Steuern in Ansatz gebracht, der seiner Beteiligung am Miteigentum des Gebäudes (des bebauten Grundstücks) oder am gemeinschaftlich betriebenen Gewerbe entspricht.
- (3) Die näheren Durchführungsvorschriften, insbesondere über den Zeitpunkt der Verrechnung der beiden Steuern, erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 11 des Gesetzes wird	§ 12,
§ 12 " " "	§ 13,
§ 13 " " "	§ 14,
§ 14 " " "	§ 15,
§ 15 " " "	§ 16.

Im § 14 des Gesetzes werden in Zeile 3 an Stelle der Worte „30. Juni 1926“ die Worte „31. August 1926“ gesetzt.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 1. April ds. Js., betr. Förderung des Exports nach Sowjet-Rußland im Rahmen einer Garantieübernahme durch das Reich und die Länder (Anlage 49), teilt der Landtag mit, daß er der gen. Garantieübernahme die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Oldenburg, den 11. Mai 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 9. April 1926. (Anlage 50.)

Der Landtag hat den Antrag der Staatsregierung, den Beschluß vom 24. November 1924 dahin zu ändern, daß die erforderliche Deckung durch Zuschläge zur Grundsteuer erfolgt, angenommen.

Oldenburg, den 11. Mai 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz. (Anlage 51.)



Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 8 wird unter a) die Zahl 20 in 10, unter b) die Zahl 30 in 15 und im § 10 (2) erste Zeile die Zahl 40 in 20 geändert.

Ein § 11 mit folgendem Wortlaut wird neu eingestellt:
§ 11.

- (1) Ist der Steuerpflichtige gleichzeitig im Landesteil Birkenfeld gewerbsteuerpflichtig, so ermäßigt sich die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz für die Gebäude, die der Steuerpflichtige für seinen gewerblichen Betrieb benutzt, um den Betrag der von ihm für das Gewerbesteuerjahr 1926 gezahlten staatlichen Gewerbesteuer.
- (2) Haften nach § 6 dieses Gesetzes Miteigentümer oder nach § 11 des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Birkenfeld vom 27. August 1920 (Ges.-Bl. Bd. 23 S. 1) Teilnehmer (Gesellschafter) als Gesamtschuldner, so wird bei der Berechnung der Ermäßigung nach Absatz 1 für den Steuerpflichtigen nur der Anteil an den beiden Steuern in Ansatz gebracht, der seiner Beteiligung am Miteigentum des Gebäudes (des bebauten Grundstücks) oder am gemeinschaftlich betriebenen Gewerbe entspricht.
- (3) Die näheren Durchführungsvorschriften, insbesondere über den Zeitpunkt der Verrechnung der beiden Steuern, erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 11 wird § 12, § 12 wird § 13, § 13 wird § 14, § 14 wird § 15 und § 15 wird § 16.

Im § 14 des Gesetzes werden in Zeile 3 an Stelle der Worte „30. Juni 1926“ die Worte „31. August 1926“ gesetzt.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder.
Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 12. April ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg, betr. Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 24. März 1911, betr. Unterstützung der Hebammen. (Anlage 52.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 28. Mai 1926.

Der Präsident: Schröder.
Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 12. April ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betr. die Aufhebung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und den Landesteil Lüneburg vom 7. April 1920, betr. den Verkehr mit Grundstücken. (Anlage 53.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 28. Mai 1926.

Der Präsident: Schröder.
Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 7. April ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 13. März 1903, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1924. (Anlage 54.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

1. Im Artikel I wird folgende Vorschrift eingefügt:
I. Der § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 18.

Mindestbetrag und Abrundung.

- (1) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist eine Reichsmark.
2. Im Artikel I erhält die Ziffer I die Ziffer II, die Ziffer II die Ziffer III, die Ziffer III die Ziffer IV, die Ziffer IV die Ziffer V.
- 2a. Im Art. I, II werden zwischen den Worten „Grundbuchs“ und „ist“ die Worte „und der Grundakten“ eingeschaltet.
3. Dem Artikel I wird als Ziffer VI folgendes hinzugefügt:
VI. Der § 68 Ziffer V wird gestrichen.
Dem § 70 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:
(4) Befreiung von den Gebühren und Auslagen der §§ 67 und 68 tritt ein, wenn das zu verwaltende Vermögen nach Abzug der Schulden 1000 R.M. für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, ein Mündel oder einen Pflegebefohlenen nicht übersteigt.
4. Im Artikel II Absatz I werden zwischen den Worten „tritt am“ und „in Kraft“ die Worte: „1. August 1926“ eingefügt.

Die Staatsregierung wird ersucht, der nächsten Versammlung des Landtags den Entwurf eines Gesetzes über Neubildung des Gerichtskostengesetzes für den Landesteil Lüneburg vorzulegen.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident: Schröder.
Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 7. April ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1906 und der Verordnung vom 3. Januar 1924. (Anlage 55.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

1. Im Artikel I wird als Ziffer I folgende Vorschrift eingefügt:

I. Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 19.

Mindestbetrag und Abrundung.

- (1) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist eine Reichsmark.

2. Im Artikel I erhält die Ziffer I die Ziffer II, die Ziffer II die Ziffer III, die Ziffer III die Ziffer IV, die Ziffer IV die Ziffer V, die Ziffer V die Ziffer VI.
- 2a. Im Art. I, II werden zwischen den Worten „Grundbuchs“ und „ist“ die Worte „und der Grundakten“ eingeschaltet.

3. Dem Artikel I wird als Ziffer VII folgendes hinzugefügt:
VII. Der § 70 Ziffer 5 wird gestrichen.

Dem § 72 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

- (4) Befreiung von den Gebühren und Auslagen der §§ 69 und 70 tritt ein, wenn das zu verwaltende Vermögen nach Abzug der Schulden 1000 R.M. für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, ein Mündel oder einen Pflegebefohlenen nicht übersteigt.
4. Im Artikel II Absatz I werden zwischen den Worten „tritt am“ und „in Kraft“ die Worte: „1. August 1926“ eingefügt.

Die Staatsregierung wird ersucht, der nächsten Versammlung des Landtags den Entwurf eines Gesetzes über Neubildung des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes vorzulegen.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 16. April ds. Js. zur Denkschrift des Oldenburgischen Philologenvereins und zur Eingabe des Vereins oldenbg. Richter und Staatsanwälte und des Berufsvereins höherer Verwaltungsbeamter, betr. gemeinsame Dienstaltersliste. (Anlage 57.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag mit dem Ersuchen für erledigt, bei seinem nächstjährigen Zusammentritt eine Neuregelung vorzuschlagen, die sowohl eine weitere Benachteiligung der oldenbg. Philologenschaft den Juristen und Verwaltungsbeamten gegenüber als auch eine in Zukunft etwa eintretende Benachteiligung der Juristen und Verwaltungsbeamten den Philologen gegenüber ausschließt, ohne daß durch diese Neuregelung eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für den Staat und die Gemeinden entsteht.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. April ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Gewerbesteuer. (Anlage 58.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgender Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Der § 2 wird in folgender Fassung angenommen:

„Die Refognition beträgt für das Rechnungsjahr 1925 und ferner 2½ v. H. des aus konzessionspflichtigen Betrieben erzielten Ertrages, mindestens jedoch jährlich 8 R.M.

Die Refognition kann ermäßigt werden:

1. bei Wirtschaften mit überwiegendem Gastwirtschaftsbetrieb bis auf 1½ v. H. des Ertrages,

2. bei solchen Wirtschaften, für die sich die Erlaubnis lediglich auf die Beherbergung von Gästen für längere Zeit und auf die Verabreichung von Getränken nur an diese erstreckt (Pensionswirtschaften) bis auf 1 v. H. des Ertrages.

Das Ministerium der Finanzen kann alkoholfreie Schankwirtschaften, die gemeinnützigen Zwecken dienen, von der Refognition befreien.

Oldenburg, den 15. Juni 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 28. April ds. Js., betr. den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betr. die Änderung des Pferdezugengesetzes vom 23. Mai 1923. (Anlage 59.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 15. Juni 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 8. Mai ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. die Gewerbe-refognition. (Anlage 60.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 15. Juni 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 14. Mai ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. die Betriebssteuer. (Anlage 61.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 15. Juni 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 14. Mai ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck zur Änderung des Gesetzes, betr. die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck. (Anlage 62.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Mai 1926 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betr. das Grunderbrecht. (Anlage 63.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit der Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß Artikel II folgende Fassung erhält:

Artikel II.

- (1) Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
- (2) Es findet auch Anwendung, soweit Ansprüche von Miterben auf Auszahlung der ihnen zustehenden Abfindungen oder Pflichtteile (§ 21a Abs. 1 und 3) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden, aber noch nicht erfüllt sind.
- (3) Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 außer Kraft.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Mai ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 14. Juni 1899, betr. das Grunderbrecht. (Anlage 64.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgender Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß Artikel II folgende Fassung erhält:

Artikel II.

- (1) Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
- (2) Es findet auch Anwendung, soweit Ansprüche von Miterben auf Auszahlung der ihnen zustehenden Abfindungen oder Pflichtteile (§ 20a Abs. 1 und 3) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden, aber noch nicht erfüllt sind.
- (3) Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 außer Kraft.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 22. Mai ds. Js. (Anlage 65.)

Der Urkunde über Verleihung des Bergwerkseigentums im Bezirk Stadt und Amt Delmenhorst an die Kaufleute Martin Wende und Eduard Wende in Bremen erteilt der Landtag die gemäß § 4 Abs. 1 des Berggesetzes erforderliche Zustimmung.

Oldenburg, den 16. Juni 1926.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 29. Mai ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betr. die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 usw. (Anlage 66.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 29. Mai ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 10. Mai 1879, betr. die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 usw. (Anlage 67.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 29. Mai ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 2. April 1879, betr. die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 usw. (Anlage 68.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. Juni ds. Js. (Anlage 69.)

Zu Mitgliedern der Hauptversammlung der Staatsbank hat der Landtag folgende Herren gewählt:

Landwirt Ernst Tanzen, hierj.,
 Dr. Schute, Lindern,
 Direktor Hartong in Delmenhorst,
 Minister a. D. Meyer, hierj.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. Juni ds. Js. (Anlage 70.)

Der Landtag erklärt sich mit der Beteiligung Oldenburgs an der Deutschen Schiffsbeleihungsbank A.G. in



Hamburg, wie vorgeschlagen, einverstanden und bewilligt für den Erwerb von Aktien der Deutschen Schiffsbeleihungsbank A.G. in Hamburg in Höhe von bis zu nom. 200 000 R.M. bei Einzahlung von zunächst 25 % den Betrag von 50 000 R.M. zu Kap. 14 des Landesbaufonds für 1926 nach.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 29. Juni 1926 über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen. (Anlage 71.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Deltjen.

b) In Veranlassung von selbständigen Anträgen der Abgeordneten.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abg. Nieberg, betr. Berufsschulen, in seiner heutigen Vollziehung angenommen hat.

Oldenburg, den 12. März 1926.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag der Abgeordneten Wehand-Faber, betr. Erleichterungen im besetzten Gebiet, insbesondere im Landesteil Birkenfeld, in seiner heutigen Vollziehung debattenlos und einstimmig angenommen hat.

Oldenburg, den 12. März 1926.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Der anliegende selbständige Antrag des Abgeordneten Themann wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 29. März 1926.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Deltjen, betr. Vorrückung des Besoldungsdienstalters für Vollziehungsbeamte usw. angenommen hat.

Oldenburg, den 29. März 1926.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden dringlichen selbständigen Antrag des Abgeordneten Zimmermann, betr. Rückgängigmachung der

Kündigung von Arbeitern in der hiesigen Eisenbahnwerkstatt in seiner heutigen Vollziehung angenommen hat.

Oldenburg, den 29. März 1926.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den anliegenden dringlichen selbständigen Antrag des Abgeordneten Tanzen, betr. Zolldifferenz für Gerste und Zoll für Futtergerste angenommen hat.

Oldenburg, den 28. Mai 1926.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Schmidt in folgender Fassung angenommen hat: Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob und welche Bestimmungen der Deichordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. 6. 1855 der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Gesetz vom 9. 5. 1906) unterstellt werden können, soweit die Interessen der Landesicherheit solches zulassen bezw. es sich nicht um rein technische Fragen handelt, und dem Landtage in seiner Versammlung im Winter 1926/27 eine entsprechende Vorlage zu machen.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge eines von dem Abgeordneten Tanzen gestellten selbständigen Antrages folgenden Antrag angenommen hat:

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Reichsfinanzministerium dahin zu wirken, daß etwaige Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die sich für die oldenburgische Marsch bei der Bewertung zur Reichsvermögenssteuer gegenüber den besten Ackerböden Deutschlands ergeben, beseitigt werden.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Deltjen.



c) In Veranlassung von Eingaben.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Verbandes deutscher Vereine für Volkskunde wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 12. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Zentralverbandes Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener, betr. Bereitstellung von Mitteln für Kriegerwaisen, wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 12. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Landbundes Oldenburg-Bremen, betr. die sich verschärfende Krise in der Landwirtschaft, wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 12. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Kolonisten W. Sandmann und 18 weiterer Unterschriften, betr. Verleihung des Namens Glasdorf für die Kolonie Böselerfeld, wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 12. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des R. Neumann in Tossens und 204 weiterer Unterschriften wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 23. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Vereins der Strafanstaltsaufsichtsbeamten in Bechta um höhere Eingruppierung und Vermehrung der planmäßigen Stellen wird der Staatsregierung bezüglich der Forderungen, die genannten Beamten höher einzugruppieren und die weiblichen den männlichen Aufsichtsbeamten in der Eingruppierung gleichzustellen, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 23. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegenden Eingaben des Reichsbundes Deutscher Mieter e. V., Ortsverein Wilhelmshaven-Rüstringen und des Mietervereins e. V. Barel werden der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 23. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegenden Eingaben des Gemeindevorstehers der Gemeinde Schortens und des Redakteurs Schnepel in Heidmühle betr. Einrichtung einer Apotheke in Heidmühle resp. Verlegung der Apotheke in Fedderwarden nach Heidmühle, werden der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 23. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Oldenburger Hilfschullehrerverbandes, betr. Einstufung der Hilfschullehrer in Gehaltsgruppe X, wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 23. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Infolge einer Eingabe des Landesverbandes der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine e. V. in Oldenburg, betr. Freigabe gewerblicher Räume, wird die Staatsregierung ersucht, zu prüfen und, wenn möglich, Bestimmungen zu erlassen, daß in dafür geeigneten ländlichen Gemeinden auf Antrag der Gemeinden die Wohnungszwangswirtschaft versuchsweise aufgehoben werden kann und, soweit erforderlich, die Zustimmung des Reichsarbeitsministers einzuholen.

Oldenburg, den 29. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Amtsobervachtmeister um Neuregelung ihrer Gehaltsbezüge, wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 29. März 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Fleisch-Einfuhr-Gesellschaft zu Hamburg, betr. Erlaß resp. Ermäßigung der Kurtaxe für die Inassen des Erholungsheimes am Timmen-



dorferstrand, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 29. März 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebenen (Landesverband Nordwestdeutschland), betr. Schaffung von Planstellen für die schwerkriegsbeschädigten Beamten-scheinhaber, wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 29. März 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Gendarmerie-Vereins e. B. um Aufhebung des Militärverhältnisses beim Oldenburgischen Gendarmeriekorps wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 21. April 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Lahmann.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des E. Grotian in Oldenburg, betr. Verkauf von Wohnungen gegen Abstandssummen und Zuweisung einer besseren Wohnung, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 21. April 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Lahmann.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegenden Eingaben

1. des Landesverbandes der oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine e. B. und
 2. des Reichsbundes Deutscher Mieter e. B., Landesverband Oldenburg,
- werden der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 21. April 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Lahmann.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegenden Eingaben

1. des Feuerbestattungsvereins der Fadenstädte,
 2. des Vereins der Freidenker für Feuerbestattung des Freistaats Oldenburg und
 3. des Vereins für Feuerbestattung Oldenburg,
- betr. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg über die Feuerbestattung, werden der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 21. April 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Lahmann.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des H. Janßen, Seefeld, Vorsitzender des Siedlerverbandes Marschabteilung und von Bernh. Brechweg, Vorsitzender des Siedlerverbandes Geest- und Moorabteilung, betr. Inflationsgewinne, wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 21. April 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Lahmann.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Amtsobergelhilfen und Amtsoberwachtmeister des Landesteils Birkenfeld um höhere Eingruppierung evtl. Gewährung einer Aufwandsentschädigung wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 21. April 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Lahmann.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Handelskammer für die Provinz Birkenfeld, betr. Anwaltskosten, Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten und Kosten der Handelsregistereintragen, wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 21. April 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Lahmann.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Ww. Hollinden, Gastrup b. Goldenstedt, um Unterstützung in Sturmschäden, wird der Regierung als Material überwiesen mit der Maßgabe, zu prüfen, ob dieser Fall mit dem Amte Vechta so geregelt werden kann, wie die Sturmschädenfälle des Vorjahres mit den Ämtern Barel und Westerstede.

Oldenburg, den 11. Mai 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Konferenz der Alten, um bessere Eingruppierung der Altruhegehaltsempfänger, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 11. Mai 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Deutschvölkischen Freiheitsbewegung, betr. Aufwertung der Oldenburgischen Staatsanleihe, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 11. Mai 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Ehefrau Wilhelmine Gerdes, verwitwet gewesene Rippen zu Kleefeld, betr. Überweisung einer Moorfläche als Anschuß an ihr Kolonat, zu den Bedingungen, unter denen ihr Kolonat eingewiesen worden ist, wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 18. Mai 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des G. Ehlers, betr. Aufwertung von Grundheuern usw., wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 18. Mai 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Pächter Joh. Ripper, Bühren, F. Werner, Süßbühren und des Hausjohns Josef Laing, Bühren, um Überlassung eines Kolonats in den Staatsforsten im Gartherfeld, wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 28. Mai 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird anliegend die Eingabe der Frau C. Weber in Gutin, betr. Befreiung von der Hauszinssteuer, mit dem Ersuchen übersandt, die von der Frau Weber zu zahlenden Steuern bis auf weiteres gegen Sicherheit zinslos zu stunden.

Oldenburg, den 28. Mai 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine der Provinz Lübeck, betr. Herabsetzung der Realsteuern in den Kurorten, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 28. Mai 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Vereins der hauptamtlichen Lehrerschaft oldenburgischer Berufs- und Fachschulen, betr. Besoldung der Gewerbe- und Handelslehrer, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 28. Mai 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Boten H. Ulrich in Oldenburg um Besoldung nach Gruppe IV des Angestellten-tarifs wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 28. Mai 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Vereins zur Förderung des Nordseebades Tossens wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 15. Juni 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Gau Nord-West und Kreis Oldenburg und die anliegende Entschließung der Ortsgruppe Barel desselben Verbandes, betr. Stellenlosigkeit der Kaufmannsgehilfen, wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 15. Juni 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Der Staatsregierung wird die anliegende Eingabe des Lehrerorganisten a. D. J. H. Dehlmann, um Berücksichtigung seines früheren Kirchendiensteinkommens bei der Berechnung seines Ruhegehaltes, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 15. Juni 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Deutschvölkischen Freiheitsbewegung, Landesverband Oldenburg, betr. Wiedereinführung der Rettungsmedaille, wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung und mit dem Ersuchen überwiesen, ihre Bemühungen bei der Reichsregierung zur Wiedereinführung der Rettungsmedaille, fortzusetzen.

Oldenburg, den 15. Juni 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Amtsvorstandes des Amtsverbandes Wildeshausen, betr. die Wiedereinrichtung einer Amtskasse in Wildeshausen, wird der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen mit der Maßgabe, daß Wildeshausen bei einer evtl. Neuregelung ebenso wie die anderen Ämter behandelt wird.

Oldenburg, den 15. Juni 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.



An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Medizinalrats Dr. Boeters in Zwickau, betr. die Frage der Abkürzung lebensunwerten Lebens und die Verhütung unwerten Lebens durch operative Maßnahmen, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 16. Juni 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Oldenburgischen Blindenvereins, betr. Einführung der Schulpflicht mit Berufsausbildung für blinde Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 20. Jahr im Freistaat Oldenburg, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 16. Juni 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Vereinigung zur Förderung der Volksgesundheit Wilhelmshaven-Rüstringen, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 16. Juni 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Wirte-Verbandes für die Provinz Lübeck, Malente-Gremsmühlen, betr. Mietzinssteuer, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 13. Juli 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Ziegenzuchtverbandes Brake e. V., betr. Zuweisung von Grasflächen zu angemessenen Preisen, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Vereins der Kunstfreunde für Wilhelmshaven und Rüstringen um Gewährung einer einmaligen Beihilfe wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Archivinspektors Carstens in Oldenburg, um höhere Eingruppierung, wird der

Staatsregierung mit dem Ersuchen überandt, zu prüfen, ob Carstens nach Gruppe IX aufrücken kann.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Bibliothekinspektors Aulenbacher in Oldenburg um höhere Eingruppierung wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Kolonisten Heinrich Wieghaus, Falkenberg, betr. Kreditgewährung, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener, Landesverband Nordwestdeutschland, e. V., betr. die Heilbehandlung von Kriegerhinterbliebenen und die Berufsausbildung von Kriegerwaisen, wird der Staatsregierung mit der Mitteilung überandt, daß der Landtag den 2. Teil der Eingabe dem Staatsministerium zur Prüfung überwiesen hat.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Ärztevereins für den Landesteil Oldenburg, betr. Errichtung einer Ärztekammer und eines ärztlichen Ehrengerichts, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Franz Willens in Dintlage, betr. Baudarlehen wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Deutschvölkischen Freiheitsbewegung, Landesverband Oldenburg, betr. Neu-



fassung des oldenburgischen Nationalliedes, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Zellers Foj. Drees in Barrelbusch, betr. Enteignung einer 4,2 Hektar großen Feldlandsfläche, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Deutschvölkischen Freiheitsbewegung, betr. die Streichung der Besoldung für den aus den Geschäftskosten des Staatsministeriums bezahlten jög. Landesarbeiterrat, wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Landwirts A. U. Dinklage-Oldenburg und 4 weitere Unterschriften, betr. Niederschlagung der von dem Amtsboten Pauka kassierten Beträge, wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Joh. Oltmanns in Godensholt nebst 320 weiteren Unterschriften, betr. Maßnahmen gegen Überschwemmungen und Gewährung von Steuererleichterungen, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Stadtmagistrats Barel, betr. Anrechnung der Einkünfte aus der Meisenstiftung zu den Kosten der Berufsschulen, wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Hilfschreibers beim Amtsgericht Delmenhorst, Wilhelm Smit, um Wiedereinstellung

als Beamter, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Justizassistenten Stein-kamp in Barel um Bewilligung einer Entschädigung aus Anlaß seiner Verletzung, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Anton Arkenau aus Broddorf und 5 weiterer Unterschriften, betr. Gewährung eines Kredits zur Bezahlung der Pacht, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Grundbesitzer der Dorfschaft Hassendorf wird, soweit sie die schlechte Entwässerung der Wiesen in der Dorfschaft Hassendorf betrifft, der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Hermann Hoops und Eduard Krüger in Ahlhorn, betr. Abstellung schlechter Wohnungsverhältnisse, wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Musikdirektors Guldner in Idar wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Denkschrift der Arbeitsgemeinschaft Süboldenburg wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.



An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Kolonisten Bockmeyer in Jhaußen, betr. Bewilligung einer Kultivierungsbeihilfe, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Vereins der mittleren Justizbeamten, betr. Übertragung richterlicher Geschäfte an mittlere Justizbeamte, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betr. Änderung der Bestimmungen für die Landessparkasse über Zwangsvollstreckung, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Magistrats der Landeshauptstadt Oldenburg zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 31. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Verbandes der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine als Material überwiesen.

Oldenburg, den 31. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegenden Eingaben
1. der Bauern-Pächter und des Siedler-Verbandes Rodenkirchen,
2. des Vorsitzenden des Siedler-Verbandes Seefeld und
3. des Vorsitzenden des Siedler-Verbandes Geest-Moor-Abteilung und Marschabteilung
werden der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 31. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Oldenburger Sportverbände wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 31. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe der Freien Wassersport-Vereinigung „Jade“ zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 31. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Oldenburger Blindenvereins als Material überwiesen.

Oldenburg, den 31. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegenden Eingaben der Siedler aus Mentzhausen, Rüdershausen und Großenmeer-Barghorn und der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer werden dem Staatsministerium zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 31. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium werden die beiden anliegenden Eingaben des Oldenburgischen Landes-Fischerei-Vereins als Material überwiesen.

Oldenburg, den 31. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Gendarmerievereins zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 31. Juli 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Landeslehrervereins für den Landesteil Lüneburg, betr. Erhöhung des Betrages für Weiterbildungszwecke der Volksschullehrer, als Material überwiesen.

Oldenburg, den 26. August 1926.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.